

S a t z u n g

der Ruhelohnkasse für städtische Angestellte und Arbeiter der
S t a d t S t a d e

Mit Zustimmung des Rates der Stadt Stade werden die Satzungen der Ruhelohnkassen für städt. Arbeiter vom 1.4.1927 und für städt. Angestellte vom 21.5.1931 aufgehoben und durch nachstehende Satzung ersetzt :

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft und gilt nur für die bereits der Arbeiter- oder Angestellten-Ruhelohnkasse zugeführten Bediensteten. Neuaufnahmen sind nicht mehr möglich.

§ 1

- 1.) Die Mitglieder der Ruhelohnkasse haben einen Beitrag von 2,3 % ihres steuerpflichtigen Dienst Einkommens (monatliche Vergütung bzw. Wochenlohn, Ortszuschlag und Zulagen) zu leisten. Der Beitrag der Stadt beträgt 4,6 % des vorerwähnten Dienst Einkommens. Kinderbeihilfen sowie Vergütungen für Überstunden bleiben bei der Berechnung des Beitrages ausser Betracht.
- 2.) Die Beiträge werden jeweils von der monatlichen Vergütung bzw. vom Wochenlohn in Abzug gebracht.
- 3.) Falls Mitglieder der Ruhelohnkasse bei Lebzeiten aus dieser ausscheiden, ohne Ruhe-lohn zu erhalten, werden die von ihnen zur Ruhelohnkasse eingezahlten Beiträge ohne Zinsvergütung zurückerstattet.
- 4.) Wird einem Mitglied eine mit Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verbundene Beamtenstelle in der Stadtverwaltung übertragen, dann scheidet es aus der Ruhelohnkasse aus. Die von ihm geleisteten Beiträge verbleiben der Ruhelohnkasse.
- 5.) Der Ruhe-lohn beträgt nach 10-jähriger Beschäftigung bei der Stadt 30 % der im Abs. 1 bezeichneten Vergütung bzw. des Wochenlohnes und steigt mit jedem weiteren bis zum 30. Dienstjahre um 2 %, von da ab um 1 % bis zum Höchstbetrage von 75 %. Ausserdem wird das Kindergeld weitergezahlt.
- 6.) Vor Ablauf der 10-jährigen Dienstzeit kann ein Ruhe-lohn von $66 \frac{2}{3}$ % der monatlichen Vergütung bzw. des Wochenlohnes gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder Beschädigung ist, die sich der Bedienstete in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.
- 7.) Vergütung bzw. Lohn ist für die Berechnung des Ruhe-lohnes der sich jeweils nach dem geltenden Tarif ergebende Arbeitsverdienst. Der hiernach errechnete Betrag wird auf volle Mark aufgerundet. Überstunden, Kinder- und sonstige Zulagen bleiben bei der Berechnung der Vergütung bzw. des Lohnes ausser Betracht.

§ 2

- 1.) Die Mitglieder der Ruhelohnkasse erlangen einen Rechtsanspruch auf Ruhe-lohn erst nach zehnjähriger Beschäftigung im Dienste der Stadt Stade, Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 20. Lebensjahres rechnen dabei n i c h t mit.

Ruhelohn erhält das Mitglied, welches ein Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.

2.) Keinen Anspruch auf die Leistungen der Ruhelohnkasse haben diejenigen Bediensteten, welche sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen haben.

3.) Den Mitgliedern der Ruhelohnkasse werden die beim Inkrafttreten der alten, ausser Kraft gesetzten Satzungen im städtischen Dienst zurückgelegten Dienstzeiten bei der Berechnung des Ruhelohnes angerechnet. Dabei bleibt die vor Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit ausser Anrechnung. Bei den übrigen Bediensteten wird ein Ruhelohnanspruch nur nach Massgabe der Zahl der Beitragsjahre erworben.

4.) Unterbrechungen des Dienstes infolge unverschuldeter Arbeitsbehinderung, z. B. Krankheit, Betriebsstörungen, militärischer Dienstpflicht, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, bleiben ausser Betracht, sofern der Dienst nach Wegfall der Behinderungsgründe unverzüglich wieder aufgenommen worden ist.

5.) Bediensteten, die aus Mangel an Beschäftigung ganz oder zeitweilig entlassen worden sind, wird bei späterer Wiedereinstellung die bereits bei der Stadt verbrachte Dienstzeit angerechnet. Das Gleiche gilt für Bedienstete, die freiwillig ausgeschieden waren. In diesen Fällen sind die bei der Entlassung nach § 1 Ziffer 5 zurückgezahlten Beiträge an die Ruhelohnkasse wieder abzuführen, anderenfalls kann eine Anrechnung der in Frage kommenden Dienstzeit nicht erfolgen.

§ 3

1.) Wird ein wegen Arbeitsunfähigkeit (§ 2 Ziffer 1 Abs. 2) mit Ruhelohn entlassener Bediensteter wieder arbeitsfähig, so ist er auf Verlangen der Stadt verpflichtet, seine frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen oder eine andere ihm angebotene, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu verrichten. Berufs-unfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Mitgliedes von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Die Berufs-unfähigkeit ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes nachzuweisen.

2.) Der Bemessung des künftigen Ruhelohnes ist alsdann die im früheren und im neuen Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit zugrunde-zulegen.

3.) Das Recht auf Bezug des Ruhelohnes ruht, wenn und solange der Bedienstete nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit die von ihm gemäss Ziffer 1 verlangte Wiederaufnahme der Arbeit ablehnt.

§ 4

Das Recht auf Bezug des Ruhelohnes ruht, wenn und solange der Ruhe-lohneempfänger ein neues Einkommen aus einer Beschäftigung im öf-fentlichen Dienst bezieht. Er ist zur Anmeldung eines solchen Ver-dienstes verpflichtet. Es ruht, soweit der Betrag des neuen Ein-kommens einschliesslich Ruhe-lohn den Betrag des vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen letzten Dienst-einkommens übersteigt. Die sich aus § 1 Pkt. 7 ergebenden Änderungen bleiben hierbei un-berücksichtigt

§ 5

Die Zahlung des Ruhelohnes endet mit Ablauf des auf den Sterbemonat des Ruhelohnempfängers folgenden Monats.

§ 6

- 1.) Stirbt ein Bediensteter, der nach den vorstehenden Bestimmungen ruhelohnberechtigt war oder Ruhelohn bezog, so wird seiner Witwe Witwengeld und den Kindern, die er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhalten hatte, Waisengeld gewährt.
- 2.) Stirbt eine Bedienstete, die nach den vorstehenden Bestimmungen ruhelohnberechtigt war oder Ruhelohn bezog, so wird ihren verlassenen Kindern, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhalten hatte - den unehelichen Kindern nur insoweit, als nicht die Unterhaltspflicht des Erzeugers fortbesteht - Waisengeld gewährt.

§ 7

Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwengeld

- a) wenn der Bedienstete die Ehe erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat;
- b) wenn der Bedienstete im Zeitpunkt der Eheschliessung und von da ab bis zu seinem Tode dienstunfähig gewesen ist;
- c) wenn die Ehe innerhalb 3 Monaten vor dem Tode des Bediensteten geschlossen und die Eheschliessung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 8

- 1.) Das Witwengeld beträgt 60 v.H. des Ruhelohnes, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre.
- 2.) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Ziffer 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 2 v.H. des Ruhelohnes, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war oder gewesen wäre, gekürzt.
- 3.) Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage des Witwengeldes 2 v.H. des Ruhelohnes, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist.
- 4.) Auf die Höhe des Waisengeldes ist die Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluss.
- 5.) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit dem Ablauf des Dienst- einkommens oder des Ruhelohnes des Verstorbenen.

§ 9

- 1.) Das Waisengeld beträgt :
 - a) für jedes hinterlassene Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Bediensteten zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt ist, ein Fünftel des Witwengeldes und, falls die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Bediensteten nicht witwengeldberechtigt war, 1/3 des Witwengeldes, insgesamt jedoch für alle Kinder nicht mehr

als $\frac{5}{5}$ des Witwengeldes;

b) für jedes vaterlose Kind einer Bediensteten $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes, insgesamt nicht über dieses hinaus.

2.) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 10

1.) Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhelohnes nicht übersteigen.

2.) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt oder sich verheiratet.

§ 11

Auf die Bezüge aus der Ruheohnnkasse wird die Rente, die der Berechtigte auf Grund des Angestelltenversicherungs- bzw. Invalidenversicherungs-Gesetzes oder der Reichsversicherungsordnung erhält, einschliesslich aller Zulagen mit 50 % (RCBl. 1939 S. 793) angerechnet, und zwar für den Zeitraum, für den von der Stadt Anteile zur Sozialversicherung geleistet worden sind (ausgenommen diejenigen Renten, die die Witwe eines Bediensteten deshalb erhält, weil sie selbst in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat). Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn der Empfangsberechtigte trotz Aufforderung die zur Erlangung solcher Renten erforderlichen Schritte unterlässt.

§ 12

Die auf Grund dieser Ruheohnnordnung gewährten Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt und auf volle 0,10 DM aufgerundet.

§ 13

Soweit die Leistungen der Ruheohnnkasse aus den Beiträgen und möglichen anderen Einnahmen der Ruheohnnkasse nicht gedeckt werden können, erfolgt die Aufbringung durch Zuschüsse der Stadt, und zwar bei Bediensteten der Sparkasse und Stadtwerke von diesen Betrieben, im Übrigen aus allgemeinen Steuermitteln.

S t a d e , den 10. Dezember 1954

S t a d t S t a d e

gez.: Unterschrift

gez.: Unterschrift

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ruhelohnkasse für städt. Angestellte und Arbeiter der Stadt Stade vom 10. Dezember 1954

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Mieders. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Mieders. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Stade folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 Satz 2 der Satzung der Ruhelohnkasse für städt. Angestellte und Arbeiter der Stadt Stade vom 10. Dezember 1954 erhält folgende neue Fassung:

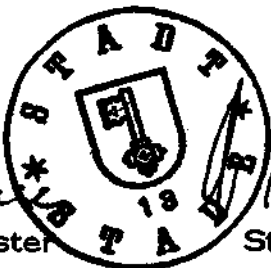
"Ruhelohn erhält das Mitglied, welches ein Alter von 65 Jahren vollendet hat oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres gemäß § 25 AVG bzw. § 1248 RVO in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt S. 1965) Ruhelohn aus der Rentenversicherung erhält und aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet oder infolge körperlicher Gebrechen, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig ist."

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stade, den 26. März 1973

Stadt Stade



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor